

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. Juli 2013

799. Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (Anhörung)

Mit Schreiben vom 8. Mai 2013 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Entwurf für die Änderung der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610) zur Anhörung.

Mit den Änderungen soll erreicht werden, dass Entsorgungsunternehmen Sonderabfälle auch am Standort des Abgeberbetriebs entgegennehmen können und dass Exporteure von bewilligungspflichtigen Abfällen in jedem Fall zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung für die Entsorgungskosten verpflichtet werden. Im Weiteren soll mit zwei kleinen Anpassungen der grenzüberschreitende Verkehr mit Laborproben von Abfällen und kleinen Mengen von Abfällen nach der grünen Liste erleichtert werden.

Mit der Möglichkeit der Entgegennahme von Sonderabfällen am Standort des Abgeberbetriebs gemäss der Motion von Nationalrat J. Alexander Baumann (09.3702) vom 12. Juni 2009 sollen wesentliche Vereinfachungen der Abläufe nach der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen und spürbare Kostensenkungen erreicht werden. Wegen der Einschränkung auf regelmässig am Standort des Abgeberbetriebs anfallende Produktionsabfälle mit bekannter und gleichbleibender Zusammensetzung ist davon auszugehen, dass dieses vereinfachte Verfahren nur für eine überschaubare, gut kontrollierbare Anzahl von Abfallabgaben genutzt werden kann. Die vorgeschlagene Änderung hat keinen Einfluss auf die von der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen verlangte umweltgerechte Entsorgung der Abfälle.

Das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 verpflichtet den Exportstaat zur Rücknahme von ausgeführten Abfällen, falls diese nicht wie vorgesehen im Ausland entsorgt werden können. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) als Vollzugsbehörde ordnet die Rücknahme und Entsorgung gegenüber den Exporteuren an. Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass aufgrund der geltenden Rechtsgrundlagen bei Zahlungsunfähigkeit des Exporteurs die Gefahr besteht, dass der Bund die Rücknahme und Entsorgung der

Abfälle auf Kosten der öffentlichen Hand vornehmen muss. Grund dafür ist, dass die Entsorgungskosten in der Regel nur sichergestellt werden, wenn Abfälle in Staaten ausgeführt werden, deren Recht eine Sicherheitsleistung vorsieht. Bei Exporten in Länder ohne eine solche Rechtsgrundlage werden die Entsorgungskosten üblicherweise nicht sichergestellt. Der Schweizer Exporteur hat indessen die Möglichkeit, eine Garantie zur Sicherstellung der Entsorgungskosten zugunsten des Importstaates zu leisten.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 20 VeVA wird für jede bewilligungspflichtige Ausfuhr von Abfällen die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung zugunsten des BAFU verlangt.

Die vorgeschlagenen kleinen Änderungen bezüglich der Verbringung von Laborproben von Abfällen und kleinen Mengen von Abfällen nach der grünen Liste stellen lediglich eine vollständige Abstimmung mit den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen dar.

Gemäss den Erläuterungen des BAFU zur Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (S. 6) haben sämtliche Verordnungsänderungen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen für die Kantone.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Umwelt, Abteilung Abfall und Rohstoffe, 3003 Bern):

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und äussern uns wie folgt:

Übergabe von Abfällen am Standort des Abgeberbetriebs

Die in der Motion von Nationalrat J. Alexander Baumann (09.3702) vom 12. Juni 2009 geforderte Möglichkeit der Entgegennahme von Abfällen durch das Entsorgungsunternehmen am Standort des Abfallabgeberbetriebs soll nur erlaubt sein, sofern es sich um regelmässig an diesem Standort anfallende Produktionsabfälle mit bekannter und gleichbleibender Zusammensetzung handelt. Wir gehen davon aus, dass infolge dieser einschränkenden Anforderungen die Möglichkeit der Entgegennahme von Abfällen am Standort des Abfallabgebers nur in einer beschränkten Anzahl Fällen genutzt wird und damit die Kontrolle der umweltgerech-

ten Entsorgung unverändert gewährleistet ist. Der Änderung können wir unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Rahmenbedingungen zustimmen.

***Pflicht zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung
beim Export von Abfällen***

In der Vergangenheit musste das BAFU aufgrund fehlender oder ungenügender Sicherheitsleistungen des Exporteurs die Rücknahme und Entsorgung von ausgeführten Abfällen auf Kosten der öffentlichen Hand vornehmen. Mit der Ergänzung von Art. 20 VeVA soll für jede bewilligungspflichtige Ausfuhr von Abfällen die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung zugunsten des BAFU verlangt werden. Die eigentliche Schwierigkeit bereitet nicht in erster Linie die mangelnde Zahlungsfähigkeit der Exporteure, sondern die Erteilung von Bewilligungen zur Abfallentsorgung in ausländischen Anlagen, von denen man wenig über ihre Zuverlässigkeit bei der Behandlung von Abfällen und die wirtschaftlichen Verhältnisse weiß. Es ist daher wichtig, dass die Zusammenarbeit mit Drittstaaten verstärkt wird, insbesondere im Bereich der Transportkontrollen und der Behandlung bewilligungspflichtiger Abfälle. Die Einführung zwingender Sicherheitsleistungen als Bewilligungsvoraussetzung kommt zwar den finanziellen Interessen des Bundes entgegen, löst indessen die grundlegenden Schwierigkeiten beim Export von Abfällen nicht. Es erscheint unverhältnismässig, neben den Entsorgungskosten wegen einzelner Vorkommnisse nicht vereinbarungsgemässer Abfallbehandlung im Ausland derart weitreichende Sicherheitsleistungen zu verlangen. Mit der Pflicht zur Hinterlegung von Sicherheitsleistungen ergeben sich zusätzliche Kosten für Versicherungslösungen oder erhebliche finanzielle Mittelbindungen. Beides führt zu Mehrkosten bei der Entsorgung. Die vorgeschlagene Hinterlegungspflicht erachten wir als nicht zielführend. Es ist eine ganzheitliche Lösung anzustreben, bei der alle am Export Beteiligten zusammenwirken.

***Erleichterung bei der Ein- und Ausfuhr von Laborproben von
Abfällen und Mengenschwellen für das Mitführen von Informationen
nach dem grünen Kontrollverfahren***

Mit den vorgeschlagenen kleinen Änderungen soll eine vollständige Abstimmung mit den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 bei gleichzeitigem Verzicht auf unnötige amtliche Aufwände erreicht werden. Wir begrüssen die geplante Angleichung ans europäische Recht und die dienstliche Vereinfachung. Die Sicherheit von Mensch und Umwelt erachten wir trotz der vorgeschlagenen Massnahmen als gewährleistet.

– 4 –

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Bau-direktion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi